

GESELLSCHAFT zur ERHALTUNG der CHEMIE-INGENIEURSCHULE GRAZ

Statuten

Landespolizeidirektion Steiermark
Referat Sicherheitsverwaltung
8010 Graz, Parkring 4

§ 1 Name und Sitz

10. OKT. 2013

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft zur Erhaltung der Chemie-Ingenieuschule Graz".

Er hat seinen Sitz in Graz, und erstreckt seine Tätigkeit auf den gesamten EU Raum.

Die Errichtung von Zweigstellen ist nicht geplant.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie ist ausschließlich gemeinnütziger Natur.

Der Verein hat den Zweck im öffentlichen Interesse die Ausbildung von Chemie-Ingenieuren/innen zu ermöglichen. Darüber hinaus fördert der Verein die Fort- und Weiterbildung im chemischen Bereich.

Zu diesem Zweck fungiert er im Sinne des § 2 Abs. 3 des Österreichischen Privatschulgesetzes BGBl 244/1962 als privater Schulerhalter der "Chemie-Ingenieuschule Graz, Kolleg für Chemie mit der Schulkennzahl 601587".

Er stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten der Chemie-Ingenieuschule Graz die erforderlichen Räumlichkeiten, nicht über LSR bezahltes Lehrpersonal, das sonstige Personal, die Unterrichtsmittel und die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Homepage
- b) Seminare
- c) Veranstaltungen
- d) Workshops
- e) Lehrgänge

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Subventionen der öffentlichen Hand
- b) Schulgeld

- c) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- d) Spenden, Vermächtnisse
- e) Teilnehmergebühren, Kurskosten
- f) Aufwandsentschädigungen
- g) Projektarbeiten
- h) Sponsoring
- i) Sonstige Zuwendungen

§ 4 Mitgliedschaft

Es sind folgende Arten der Mitgliedschaft möglich:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Außerordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene die fristgerecht den Mitgliedsbeitrag entrichten und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind Firmen oder Einzelpersonen, die durch Zuwendungen zur Erhaltung der Schule beitragen, ohne jedoch aktiv am Vereinsgeschehen teilzunehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, die sich in den Dienst des Vereinzwecks stellen möchten und aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann erwerben, wer sie durch eine schriftliche Beitritts-erklärung beantragt.

Über die Aufnahme oder Ablehnung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Jedes Mitglied kann ohne Angabe von Gründen jederzeit aus dem Verein austreten. Für das jeweils laufende Kalenderjahr ist der festgelegte Mitgliedsbeitrag vom Verein einzubehalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben und wird mit dem Eingangsdatum wirksam.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand kann im Auftrag der Generalversammlung Mitglieder ausschließen, wenn zumindest einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- Vereinsschädigendes Verhalten,
- Nichteinhaltung getroffener Zusagen,
- Missachtung der statutengemäß festgelegten Vereinsziele
- Missachtung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht über alle geplanten Vorgänge uneingeschränkt informiert zu werden, sowie das Vereinsstatut in der jeweils gültigen Fassung vorgelegt zu bekommen. Anfragen über Vereinsbelange können jederzeit / an die Organe des Vereins gerichtet werden und sind von diesen erschöpfend zu beantworten.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.

Befangenheit/Unvereinbarkeit/Interessenskonflikt können von der Generalversammlung festgelegt werden.

Das Stimmrecht kann bei Verhinderung der Teilnahme an den Generalversammlungen schriftlich an andere ordentliche Mitglieder weitergegeben werden. Jedes ordentliche Mitglied kann maximal eine Stimmübertragung annehmen.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht bis fünf Tage vor einer angesetzten Generalversammlung Tagesordnungspunkte beim Obmann einzubringen. Dieser ist verpflichtet die aktuelle Tagesordnung den Mitgliedern drei Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

Alle Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und das darin festgesetzte Vereinsziel zu beachten, getroffene Beschlüsse einzuhalten sowie die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 8

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberste Entscheidungsträgerin des Vereins. Sie wird entsprechend diesem Statut mindestens einmal im Jahr, im 1. Quartal, einberufen. Sie ist die ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstandes
- b. Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,

- c. Schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder,
- d. Verlangen zumindest eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge Tagesordnung und zur Aufnahme von weiteren Tagesordnungspunkten für die Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann schriftlich oder per E-Mail einzureichen und müssen allen Mitgliedern 3 Tage vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht werden. Dringliche Tagesordnungspunkte können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder vor Beschluss der Tagesordnung eingebracht werden.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassungen (außer der Wahl des Vorstandes) in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Jährliche Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Kooperationen und Beteiligungen des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte
- i) Beschlussfassung über die Einsetzung von Beiräten und FachreferentInnen
- j) Aufnahme und Ablehnung von neuen Mitgliedern

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden fünf Personen: Obmann/Obfrau, Obmann-/Obfrau-StellvertreterIn, GeschäftsführerIn, Geschäftsführer/in-StellvertreterIn und der SchulleiterIn. Die Schulleitung kann sich vertreten lassen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von 2 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächstfolgenden Generalversammlung zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand wird von Obmann/ Obfrau, bei Verhinderung von deren StellvertreterInnen, schriftlich oder per Email einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit kann der/die Obmann/Obfrau entscheiden.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder freiwilligen Rücktritt.

Bei Befangenheit sind die betroffenen Vorstandsmitglieder vom Stimmrecht ausgenommen.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung einer NachfolgerIn wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Sinne des geltenden Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis
2. Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung

4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
5. Verwaltung des Vereinsvermögens, Verantwortung über Vereinsfinanzen;
6. Vorschlag über Aufnahme oder Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
7. Aufnahme oder Kündigung von MitarbeiterInnen des Vereins

§13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Obmann/Obfrau

- a. Der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen. Er/Sie ist zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in für alle Rechtsgeschäfte zuständig. Jedes Rechtsgeschäft bedarf der Zeichnung des Obmanns/der Obfrau und dem/der GeschäftsführerIn bzw. deren StellvertreterInnen.
- b. Der Obmann/die Obfrau beruft die Generalversammlungen durch schriftliche Aussendung einer Einladung inklusive geplanter Tagesordnung ein. Die Aussendung muß mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- c. Die Tagesordnung wird von dem Obmann/der Obfrau erstellt.
- d. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Verhinderung des/der Obmanns/Obfrau führt dessen/deren Stellvertreter/in und bei dessen/deren Verhinderung der/die Geschäftsführer/in den Vorsitz. Der/die von dem/der Obmann/Obfrau bestellte Schriftführer/in erstellt die Sitzungsprotokolle.
- e. In besonders dringenden Belangen ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der/die Geschäftsführer/in

- a. Der/die Geschäftsführer/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in ist für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte und die Vereinsfinanzen zuständig. Er/Sie legt der ordentlichen Generalversammlung den Kassabericht und den jährlichen Budgetvoranschlag vor.
- b. Der/die Geschäftsführer/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in unterzeichnet gemeinsam mit dem/der Obmann/Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in alle Arten rechtsgültiger Dokumente und Geldangelegenheiten. Er/Sie ist dem/der Obmann/Obfrau, der Generalversammlung und den ordentlichen Mitgliedern gegenüber auskunftspflichtig.

3. Der/Die Schulleiter/in

- a. Der/die Schulleiter/in wird auf mehrheitlichen Vorschlag des Vorstandes nach Durchführung eines professionellen Auswahlverfahrens von der

Generalversammlung für mindestens 2 Jahre (vorbehaltlich der Kenntnisnahme des LSR) bestellt.

- b. Der/die Schulleiter/in ist für die Qualität der zusätzlichen Ausbildung verantwortlich. Seine/ihre Tätigkeit wird durch das Organisationsstatut der Schule oder bei Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung durch das Schulunterrichtsgesetz geregelt.
- c. Der/die Schulleiter/in wählt den vom LSR finanzierten Lehrkörper aus und informiert den Verein.
- d. Der/die Schulleiter/in schlägt dem Vorstand zusätzliches Lehrpersonal vor.
- e. Der/die Schulleiter/in erstellt das unterrichtsspezifische Budget und bringt es in den Vorstand ein.
- f. Der/die Schulleiter/in organisiert den Schulbetrieb und vertritt die Schule gegenüber den zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung bestellt zwei unabhängige Rechnungsprüfer, deren Objektivität und Unparteilichkeit außer Frage stehen müssen.

Die RechnungsprüferInnen haben das Recht der laufenden Geschäftskontrolle. Sie haben den Kassabericht des/der Geschäftsführers/in und die Gebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel unabhängig voneinander zu überprüfen.

Sie erstatten der Generalversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfehlen bei positivem Ergebnis die Entlastung des Vorstandes.

Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von jeweils 2 Jahren bestellt. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich.

Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion durch Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Rechnungsprüfers in Kraft.

Ein Rücktritt muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Ein Rücktritt wird erst nach der Wahl eines Nachfolgers und nach unabhängiger Überprüfung und positivem Ergebnis der Finanzgebarung wirksam.

§ 15

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins beschließt die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Die Versammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn zumindest zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.

Sollte bei der ersten Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so ist im Abstand von drei Wochen eine neuerliche Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Der/die Obmann/Obfrau informiert in diesem Fall die Vereinsbehörde und alle anderen Einrichtungen und Personen, denen gegenüber Rechtsverbindlichkeiten bestehen.

Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das, nach Erfüllung aller offenen Verpflichtungen, vorhandene Vereinsvermögen auf Beschluss der Generalversammlung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34ff BAO zu verwenden.